

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für Planungsleistungen nach der derzeit gültigen HOAI die in Auftrag gegeben werden (im folgenden „Leistungen“). Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen.

1.2. Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Leistungsumfang

2.1. Der geschuldete Leistungsumfang wird abschließend in unserem Angebot beschrieben.

2.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dem nicht ein begründetes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

2.3. Für Leistungen, welche über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, aber für die Ausführung der Leistung erforderlich sind (Zusatzleistungen), wird eine zusätzliche Vergütung gemäß Stundenaufwand fällig. In diesem Fall werden wir ein Ergänzungsangebot erarbeiten, in welchem diese zusätzlichen Leistungen aufgeführt und mit einem zu erwartenden Stundenaufwand versehen sind. Nach Bestätigung dieses Ergänzungsangebotes durch den Kunden kann die Bearbeitung fortgesetzt werden. Soweit Zusatzleistungen beauftragt werden, kann dies Auswirkungen auf die vereinbarte Leistungszeit haben.

3. Vergütung

3.1. Unsere Vergütung berechnet sich nach den vertraglichen Preisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen.

3.2. Wir berechnen unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand. Insoweit gilt:

- die Arbeitszeit ist nach Maßgabe unserer bei Vertragsschluss geltenden Verrechnungssätze zu vergüten;
- Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den für uns geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu entlohnen sind;

c) die Aufwendungen für Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) sind vom Auftraggeber zu erstatten;

d) notwendige Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial sind vom Auftraggeber zu erstatten;

e) aufgewendetes Material sowie Spezialwerkzeuge, Maß- und Prüfgeräte sind nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste, hilfsweise in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten zzgl. angemessener Zuschläge, zu vergüten.

3.3. Unsere Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lohn-, Material- und Nebenkosten; im Falle einer Erhöhung dieser Kosten sind wir frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss berechtigt, unsere Vergütung auf Basis der erhöhten Kosten abzurechnen.

3.4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, sind wir berechtigt, mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme zu verlangen.

3.5. Für angeordnete Leistungsänderungen im Sinne des § 650b BGB berechnet sich unsere Vergütung für Mehr- und Minderleistungen ausschließlich auf Basis der Fortschreibung der ursprünglichen Auftragskalkulation.

4. Nicht durchführbare Leistungen

4.1. Die zur Abgabe eines Angebots oder Kostenvoranschlags auf Veranlassung des Auftraggebers erbrachten Leistungen sowie der weitere nachgewiesene Aufwand (z.B. Fehlerhafte Unterlagen) sind vom Auftraggeber entsprechend Ziff. 5.6 zu vergüten, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- ☞ der Auftraggeber die Ausführung der Leistung nicht wünscht,
- ☞ ein beanstandeter Fehler nicht erkennbar ist,
- ☞ fehlende Unterlagen nicht zu beschaffen sind,
- ☞ der Auftraggeber einen vereinbarten Termin versäumt hat,
- ☞ der Auftraggeber den Leistungsgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
- ☞ der Auftraggeber den Zugang zum Leistungsgegenstand nicht ermöglicht hat,
- ☞ der Vertrag während der Durchführung der Leistung gekündigt worden ist.

4.2. Wir werden den Auftraggeber unterrichten, wenn eine Leistung wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Entscheidet der Auftraggeber, dass die vereinbarte Leistung aus diesem

Grund nicht ausgeführt werden soll, gilt Ziff. 4.1 entsprechend.

4.3. Anlagen sind in den in Ziff. 4.1 und 4.2 beschriebenen Fällen von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist vom Auftraggeber entsprechend Ziff. 5.6 zu vergüten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind 30 % der Auftragssumme bei Vertragsunterschrift, weitere 30 % bei Beginn der Leistung, weitere 30% nach Leistungsfortschritt, sowie die letzten 10 % nach Abnahme der Leistung zahlbar.

5.2. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus.

5.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

5.4. Verzugszinsen fallen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen an. Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers - unter diesem oder anderen Verträgen – sind wir berechtigt, die Leistung unter diesem oder den anderen Verträgen zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

5.5. Wir sind berechtigt, eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen. Die Bestimmungen des § 650f BGB gelten entsprechend, wenn es sich bei der uns übertragenen Leistung nicht um ein Bauwerk oder eines Teil hiervon im Sinne des § 650f BGB oder um Planungsleistungen handelt. § 321 BGB bleibt unberührt.

5.6. Wir werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand berechnen. Insoweit gilt:

- a) die Arbeitszeit ist nach Maßgabe der bei Vertragsschluss geltenden Verrechnungssätze zu vergüten;
- b) Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit; soweit sie nach den für uns geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu entlohnen sind;
- c) die Aufwendungen für Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- d) notwendige Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- e) das aufgewendete Material sowie Spezialwerkzeuge, Maß- und Prüfgeräte sind nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste, hilfsweise in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten, zzgl. angemessener Zuschläge zu vergüten.

6. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

6.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu,

wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6.2. 6.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Ausführung der Leistung/Mitwirkungspflichten

7.1. Der Auftraggeber hat sämtliche baulichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung unserer Leistung zu schaffen, wie sie sich aus unserem Angebot ergeben.

7.2. Wir sind berechtigt, Nachunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Wir bleiben jedoch alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers.

8. Termine

8.1. Die von uns angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich.

8.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände wie z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transport- mitteln, Pandemien und Epidemien, Rohstoff- und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.3. Liegen hindernde Umstände in der Ausführung unserer Leistungen vor, werden wir dies dem Auftraggeber anzeigen.

8.4. Bei Leistungsverzögerungen nach Ziff. 8.2 oder einer Behinderung verlängern sich etwaig vereinbarte Ausführungsfristen; die Fristverlängerung berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

8.5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass unsere Leistung dauernd unmöglich wird, sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

8.6. Hat der Auftraggeber die hindernden Umstände zu vertreten, haben wir Anspruch auf Ersatz des entstandenen

Schadens. Unser Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB bleibt unberührt.

8.7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung regelt sich nach Ziff. 8.5 und 8.6. Wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

8.8. Geraten wir mit der Ausführung der Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung berechtigt, die weitere Leistungserbringung durch uns abzulehnen und die Kündigung zu erklären; ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug mit der Leistungserbringung wird ausgeschlossen.

9. Abnahme

9.1. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Öffentlich-rechtliche Freigaben, Prüfungen und Bescheinigungen oder Erlaubnisse für den Betrieb sind nicht Voraussetzung für die Abnahme.

9.2. Leistungen gelten als abgenommen, wenn innerhalb von einer (1) Woche nach Abschluss der Arbeiten / Fertigstellungsmitteilung keine Beanstandung unserer Leistung erfolgt ist.

9.3. Für funktional abgeschlossene Leistungsbereiche können wir Teilabnahmen verlangen.

11. Sachmängel

11.1. Wir haften für die von uns erbrachten Leistungen nur bei Einsatz unter den uns bei Vertragsschluss bekannten oder typischen Betriebsbedingungen. Schäden und/oder Verschleiß wegen übermäßiger oder nicht vorgesehener Beanspruchung sowie nach den einschlägigen technischen Normen zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Für in unseren Angeboten aufgeführte Leistungsdaten gilt eine Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent), zuzüglich zu den Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003 bzw. Toleranzen aus vergleichbaren technischen Regelwerken. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.2. Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei der Erbringung der Leistungen verwenden,

übernehmen wir keine Mängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt auch insoweit, als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursachen.

11.3. Eine Garantie oder Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn dies in unserem Angebot oder im Vertrag ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

11.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist uns Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Rechte des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; allerdings ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche bei Sachmängeln gilt Ziff. 12.

11.5. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt war, hat der Auftraggeber den deswegen angefallenen Aufwand nach den zum Zeitpunkt der unberechtigten Mängelrüge geltenden Verrechnungssätzen zu vergüten.

11.6. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als dem Sitz oder der Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11.7. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr.

12. Haftung/Schadensersatzansprüche

12.1. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem ProdHaftG haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit gilt:

a) Wir haften nur bei der Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Unsere Haftung ist auf 1 Mio. Euro beschränkt.

c) Wir haften nicht für indirekte bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, Produktionsausfall und/oder Schäden resultierend aus Datenverlust.

12.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen / Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Auftraggeber bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor.

14. Verstoß gegen Export-/Embargobestimmungen

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder der Endnutzer unserer Leistung eine nach deutschen, US-amerikanischen europäischen, und/oder internationalen Export- oder Embargobestimmungen gelistete Person oder Einheit ist oder die Lieferung für ein Land bestimmt ist, in das nach diesen Bestimmungen eine Lieferung untersagt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu unterrichten, falls unsere Leistung an einen Endnutzer weitergegeben oder in ein Land verbracht werden soll, wenn dadurch gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen werden könnte.

15. Software, digital unterstützte Dienstleistungen und digitale Lösungen

15.1. Installierte Software. Vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und des Endbenutzer-Lizenzvertrags („EULA“), der der Software beiliegt, oder, falls es keinen gibt, der Bedingungen des unter (<https://www.vesta-noris.de>) aufgeführten EULAs, gewähren wir dem Auftraggeber hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der vor Ort installierten Software, ausschließlich zum Zweck der Nutzung, des Betriebs und der Wartung des Produkts, in dem die Software installiert ist, und zur Nutzung der Software für interne Geschäftszwecke.

15.2. Digital unterstützte Dienstleistungen: Wenn wir digital unterstützte Dienstleistungen bereitstellen, erfordern diese die Erfassung, Übertragung und Aufnahme von Gebäude-, Geräte-, Systemzeitreihen- und anderen Daten in die von Noris Brandschutz Engineering („NBE“) in der Cloud gehosteten Softwareanwendungen. Der Auftraggeber stimmt der Sammlung, Übertragung und Aufnahme sowie der Nutzung solcher Daten durch NBE zu, damit NBE die digital unterstützten Dienstleistungen und seine Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, warten, schützen und verbessern kann. Der Auftraggeber erkennt an, dass die digital unterstützten Dienstleistungen zwar generell die Leistung der Geräte und Dienste verbessern, sie jedoch nicht alle potenziellen Fehlfunktionen verhindern, gegen alle Verluste absichern oder ein bestimmtes Leistungsniveau garantieren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung, den Zugang zu, die Sicherheit und andere Aspekte seines Computernetzwerks ("Netzwerk"), schützt die an das Netzwerk angeschlossene Hardware und Produkte in angemessener Weise und stellt uns einen sicheren Netzwerkzugang für die Erbringung seiner Dienstleistungen zur Verfügung. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag sind wir für einen Nicht-NBE-Datenausfall nicht haftbar und ist der Auftraggeber für etwaige Arbeiten durch NBE zur Reparatur oder Behebung eines Nicht-NBE-Datenausfalls verantwortlich.

15.3. Der Begriff "Digital unterstützte Dienstleistungen" bezeichnet die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen, die NBE-Software und in der Cloud gehostete Softwareangebote und Tools zur Verbesserung und Ermöglichung dieser Leistungen nutzen. Digital unterstützte Dienstleistungen können unter anderem Ferninspektion, fortgeschrittene Fehlererkennung und -diagnose, Daten- Dashboarding und Zustandsberichte umfassen. Ein „Nicht-NBE Datenausfall“ liegt vor, wenn im Zusammenhang mit den digital unterstützten Dienstleistungen keine Daten erhalten werden und dieses Fehlen nicht durch Handeln oder Unterlassen von NBE verursacht wird (z. B. bei Abziehen des Datenerfassungs-Gateways durch den Kunden oder Änderung der Subsystemintegration durch den Subsystemhersteller).

15.4. NBE Digitale Lösungen. Die Nutzung, Implementierung und Bereitstellung von Software und von gehosteten Softwareprodukten ("Software"), die unter diesen Bedingungen angeboten werden, unterliegen den jeweils geltenden NBE Nutzungsbedingungen für solche Software und softwarebezogene Dienstleistungen

("Softwarebedingungen"), abrufbar unter <https://www.vesta-noris.de>.

15.5. Wir und unsere Lizenzgeber behalten uns alle Rechte, einschließlich aller Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an der Software und an Verbesserungen der Software vor. Die hierin lizenzierte Software wird gemäß den Softwarebedingungen lizenziert und nicht verkauft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen hierin enthaltenen Bedingungen und den Softwarebedingungen haben die Softwarebedingungen Vorrang und regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software, ihre Implementierung und Bereitstellung sowie alle Verbesserungen daran.

15.6. Ungeachtet anderer Bestimmungen gelten die folgenden Bedingungen für Software, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Abonnements (d.h. einer zeitlich begrenzten Lizenz oder eines Nutzungsrechts) zur Verfügung gestellt wird (jeweils ein "Software-Abonnement"), sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes angegeben ist: Jedes Software-Abonnement, das im Rahmen des Vertrags bereitgestellt wird, beginnt an dem Tag, an dem die ersten Anmeldeinformationen für die Software zur Verfügung gestellt werden (das "Abonnement-Startdatum") und gilt bis zum Ablauf der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Abonnementdauer. Nach Ablauf des Software- Abonnements verlängert sich das Software-Abonnement automatisch um jeweils ein (1) Jahr (jeweils eine "Verlängerungs-Abonnementlaufzeit"), es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der aktuellen Laufzeit mit, dass sie das Abonnement nicht verlängert. Soweit zulässig, ist der Erwerb von Software-Abonnements nicht kündbar und die gezahlten Beträge werden nicht zurückerstattet. Die Gebühren für Software-Abonnements sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden am Datum des Abonnementbeginns und an jedem darauffolgenden Jahrestag in Rechnung gestellt. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, entspricht die Abonnementgebühr für jeden Verlängerungszeitraum dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis von NBE für das jeweilige Softwareangebot. Für jede Nutzung der Software, die über den im Vertrag und der entsprechenden Bestellung festgelegten Umfang hinausgeht, fallen ab dem Zeitpunkt der übermäßigen Nutzung zusätzliche Gebühren an.

16. Vertraulichkeit, Schutz- und Urheberrechte

16.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Auftraggeber als unser

Betriebsgeheimnis anerkannt und vertraulich behandelt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, vervielfältigt oder über den von uns verfolgten Zweck Dritten - insbesondere zur Angebotsabfrage – zur Verfügung gestellt werden.

16.2. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von vermeintlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und uns - nach unserer Wahl - auf unser ausdrückliches Verlangen die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen oder - soweit dies nicht möglich ist – uns zumindest so bei der Führung eines Rechtsstreits einzubinden, dass wir umfassend informiert sind und bei allen uns auch nur mittelbar betreffenden Entscheidungen mitbestimmen können.

16.3. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, nach eigener Wahl ein Schutzrecht für das betreffende Produkt zu erwirken, es so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder es durch ein gleichartiges Produkt zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Käufer, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten

16.4. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung (mit) zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

16.5. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Waren folgt oder die Ware in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

16.6. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten regelt sich nach Ziff. 12.

16.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

17. Hinweis zum Datenschutz

17.1. Noris Brandschutz Engineering als Verantwortlicher: Wir sammeln, verarbeiten und übertragen bestimmte personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Personal im Zusammenhang mit der Geschäfts-beziehung

zwischen uns und dem Auftraggeber (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) als Verantwortlicher und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Noris Brandschutz Engineering unter <https://www.vesta-noris.de>.

Der Auftraggeber erkennt die Datenschutzerklärung von Noris Brandschutz Engineering an und stimmt der Sammlung, Verarbeitung und Übertragung zu, sofern dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Zustimmung zu einer solchen Sammlung, Verarbeitung und Übertragung durch Noris Brandschutz Engineering vom Personal des Auftraggebers nach geltendem Recht zwingend verlangt wird, garantiert der Auftraggeber, dass er diese Zustimmung erhalten hat. Noris Brandschutz Engineering als Verarbeiter: Wenn wir im Auftrag des Auftraggebers tatsächlich als Verarbeiter personenbezogener Daten (wie darin definiert) fungieren, gelten die Bedingungen unter www.vesta-noris.de.

18. Sonstiges

18.1. Wir sind berechtigt, bei Auskunftsinstituten (z.B. Creditreform, Schufa) Auskünfte einzuholen und diesen die üblichen Informationen zu übermitteln.

18.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Ort der Niederlassung, welche den Auftrag erhalten hat, oder Nürnberg.

18.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.